



Blende 81
Film- und Fotofreunde Asperg e.V.

**Satzung
des Vereins
Blende 81**

Film- und Fotofreunde Asperg e.V.

Neufassung von März 2015

Satzung des Vereins "Blende 81 - Film- und Fotofreunde Asperg e. V."

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Blende 81 -Film-und Fotofreunde Asperg e. V.**"

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg (Registernummer: VR 1003) eingetragen.

Sitz des Vereins ist 71679 Asperg/Baden-Württemberg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Betätigungen auf den Gebieten der Amateurfotografie und des Amateurfilmens. Darunter sind insbesondere die regelmäßige Veranstaltung von Fotoausstellungen, Dia-und Filmvorträgen und die Durchführung von Film-und Fotokursen zu verstehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. 4. bis zum 31. 3. des folgenden Jahres.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Schüler, Studenten, Zivil-oder Grundwehrdienstleistende und Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren,
- b) Jugendmitglieder (das sind solche, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10.

(4) Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung, bzw. hat die Möglichkeit zum Download auf der Homepage des Vereins.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, haben das aktive und passive Wahlrecht und verfügen über gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet.
- (3) Das Vereinseigentum ist von allen Mitgliedern schonend und sorgsam zu behandeln.
- (4) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Die Mitglieder verpflichten sich die Mitgliedsbeiträge ab 01.02.2014 im Wege des SEPA-Lastschriftmandats vornehmen zu lassen. Die Gläubigeridentifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Vereins „Blende81“ lautet: DE41ZZZ00000649907. Als Mandatsreferenz wird die vereinsinterne Mitgliedsnummer verwendet. Sonstige Forderungen (z.B. Materialbestellungen, Unkostenbeiträge für Feste und Veranstaltungen) können ebenfalls im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen werden. Die Mitglieder werden darüber jeweils informiert.
- (2) Die Beitragszahlung hat spätestens zum Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird vom Ausschuss festgesetzt.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Bei schuldhaftem Beitragsrückstand kann dem Mitglied Mahnungsgebühren in Rechnung gestellt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 9 Abs. 3d) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zeitnah Änderungen seiner Bankverbindung (z.B. IBAN, BIC) den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und Email-Adresse mitzuteilen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einlegen, die dann endgültig mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Unbeschadet davon bleibt der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 10 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Kunst und Kultur auf dem Gebiet des Amateurfilms oder der Amateurfotografie oder für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird vom Ausschuss beschlossen.

C. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Ausschuss,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Den erweiterten Vorstand bilden
 - a) der 1. und 2. Vorsitzende
 - b) der Kassier
 - c) der Schriftführer

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (7) Versammlungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 250,- belasten, muss der Vorstand im Innenverhältnis die Genehmigung des Ausschusses einholen. Auf jeden Fall ist der Vorstand verpflichtet, Verträge im Namen des Vereins nur im Rahmen des Vereinsvermögens durchzuführen.

§ 13 Kassier

- (1) Der Kassier hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen des Vereins zu führen. Ihm obliegt somit die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat hierüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfung wird von den gewählten Kassenprüfern vorgenommen, darüber hinaus hat der Vorstand das Recht, jederzeit in das Kassenbuch und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Ausschussmitglieder haben ebenfalls dieses Recht in den Ausschusssitzungen.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 15 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus a) dem Vorstand, b) drei bis sieben Beisitzern.
- (2) Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite.
- (3) Die Beisitzer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) die Entlastung,
- c) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, einzuberufen.
- (3) Die Einberufung muss durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder und durch Bekanntmachung in den Asperger Nachrichten erfolgen.
- (4) Anträge müssen schriftlich an den Vorstand und zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht sein.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der vom 1. Vorsitzenden bestimmte Stellvertreter.
- (2) Wahlen zum Vorstand, zum Ausschuss und der Kassenprüfer werden in geheimer Wahl durchgeführt. Es gilt die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Alle übrigen Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen durch offene Stimmabgabe.
- (4) Erreicht keine der zur Wahl stehenden Alternativen die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Alternativen erforderlich, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht haben. Bei der Stichwahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Vorstands-und Ausschussmitglieder können nur gewählt werden, wenn diese bei Neuwahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er oder sie als Kandidat zur Verfügung steht und im Falle der Wahl, diese annimmt.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Protokollieren von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Jahr des Eintritts, Bankverbindung, Email-Adresse.
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft elektronisch verarbeitet und gespeichert.

D. Schlussbestimmungen

§ 22 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Bei der Einladung ist(sind) in der Tagesordnung der (die) zur Änderung anstehende(n) Paragraph(en) bzw. die Absicht der Neufassung der Satzung anzugeben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss als Punkt der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Asperg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 28. April 2015 beschlossene Satzungsänderung erlischt die in der Gründungsversammlung vom 11.11.1981 errichtete Satzung. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.